

Kassen- und Beitragsordnung der Alternative für Deutschland – Landesverband Hamburg

Stand 13./14. Juli 2024



I. Mitgliedsbeiträge:

§ 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge Alternative für Deutschland

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Vorschriften der Kassen- und Beitragsordnung der Bundespartei Alternative für Deutschland.

§ 2 Einziehung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Beiträge werden grundsätzlich vom Landesverband eingezogen.
- (2) Die Einziehung der Beträge kann durch Beschluss des Landesvorstandes auf den Bezirksvorstands bzw. die Bezirksgeschäftsstelle übertragen werden, sofern der Bezirksvorstand dies beantragt.
- (3) Der Landesverband kann die Einziehung der Beiträge auf die Bundesgeschäftsstelle übertragen.
- (4) Die einziehende Stelle leitet die Beitragsanteile regelmäßig an die Berechtigten weiter.

§ 3 Verteilung der Mitglieds- und Förderbeiträge

Die vereinnahmten Beiträge werden wie folgt verteilt:

1. Den Anteil gem. Bundessatzung (z.Zt. 20 %) erhält die Bundespartei
2. ¹Die verbleibenden Beiträge stehen zu 80 % den Bezirken und zu 20 % dem Landesverband Hamburg zu. ²Ab dem 1. Januar 2025 ändert sich dieser Verteilungsschlüssel auf 70 % für die Bezirke und 30 % für den Landesverband Hamburg.
3. ¹Die Bezirke erhalten aus diesem Beitragsanteil jeweils einen Grundbetrag in Höhe von € 3.500,--. ²Der verbleibende Anteil wird nach Mitgliederanzahl (per 31.12 der Bezirke) auf die Bezirke verteilt.
4. Fälligkeit ist jeweils der 15.5, 15.8, 15.11 und 15.2 (nachsüssig pro Quartal)

§ 4 Parteienfinanzierung

Die Anteile aus der Parteienfinanzierung stehen dem Landesverband Hamburg zu.

II. Spenden

§ 5 Vereinnahmung von Spenden

- (1) Landesverbände und weitere Teilgliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände oder die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) Erbschaften und Vermächtnisse können unbeschadet angenommen werden.

§ 6 Spendenbescheinigung

¹Spendenbescheinigungen werden vom Schatzmeister der vereinnahmenden Stelle ausgestellt. ²Die Annahme von Sachspenden erfolgt mit Genehmigung durch den Vorstand des Landes- oder des Bezirksverbandes.

§ 7 Aufteilung und Einwerbung der Spenden

Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

III. Mandatsträgerbeiträge

[§ 8 Mandatsträgerbeiträge der Europaabgeordneten

(Aufgehoben)]

[§ 9 Mandatsträgerbeiträge der Bundestagsabgeordneten

(Aufgehoben)]

§ 10 Mandatsträgerbeiträge von Mitgliedern der Hamburgischen Bürgerschaft und der Bezirksversammlungen

- (1) Parteimitglieder, die der Hamburgischen Bürgerschaft (Absätze 2 und 3), einer Bezirksversammlung (Absätze 4 und 5) oder sowohl der Hamburgischen Bürgerschaft als auch einer Bezirksversammlung angehören (Absatz 6), sind verpflichtet, neben ihrem Mitgliedsbeitrag einen zusätzlichen Mandatsträgerbeitrag monatlich an den Landesverband Hamburg zu entrichten.
- (2) Empfängt ein Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft aufgrund von § 2 Absatz 1 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes Entgelt, so entspricht der Mandatsträgerbeitrag zwei Prozent des empfangenen Entgelts (Grundentgelt).
- (3) Empfängt ein Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft aufgrund von § 2 Absatz 2 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes erhöhtes Entgelt, so entspricht der Mandatsträgerbeitrag, zuzüglich zum weiterhin zu entrichtenden Mandatsträgerbeitrag nach Absatz 2,
 1. bei Vizepräsidenten der Bürgerschaft, stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und Gruppensprechern vier Prozent des empfangenen erhöhten Entgelts, das über das Grundentgelt hinaus gezahlt wird, oder
 2. bei Präsidenten der Bürgerschaft und Fraktionsvorsitzenden der Summe aus vier Prozent der ersten Hälfte des empfangenen erhöhten Entgelts und zehn Prozent der zweiten Hälfte des empfangenen erhöhten Entgelts, das über das Grundentgelt hinaus gezahlt wird.
- (4) Empfängt ein Mitglied der Bezirksversammlung aufgrund von § 2 Absatz 3 Sätze 1 und 5 des Entschädigungsleistungsgesetzes Aufwandsentschädigung, so entspricht der Mandatsträgerbeitrag zwei Prozent der empfangenen Aufwandsentschädigung (Grundaufwandsentschädigung).
- (5) Empfängt ein Mitglied der Bezirksversammlung aufgrund von § 2 Absatz 3 Sätze 2 bis 3 des Entschädigungsleistungsgesetzes erhöhte Aufwandsentschädigung, so entspricht der Mandatsträgerbeitrag, zuzüglich zum weiterhin zu entrichtenden Mandatsträgerbeitrag nach Absatz 4,

1 1. bei stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksversammlung und stellvertretenden
2 Fraktionsvorsitzenden vier Prozent der empfangenen erhöhten Aufwandsentschädigung,
3 die über die Grundaufwandsentschädigung hinaus gezahlt wird, oder

4 2. bei Vorsitzenden der Bezirksversammlung und Fraktionsvorsitzenden der Summe aus
5 vier Prozent der ersten Hälfte der empfangenen erhöhten Aufwandsentschädigung und
6 zehn Prozent der zweiten Hälfte der empfangenen erhöhten Aufwandsentschädigung, die
7 über das Grundentgelt hinaus gezahlt wird.

8 (6) Ist ein Parteimitglied sowohl Mitglied der Bürgerschaft als auch Mitglied der
9 Bezirksversammlung, so sind Mandatsträgerbeiträge sowohl nach Absatz 2 oder 3 als auch
10 nach Absatz 4 oder 5 zu entrichten.

11 (7) Der Landesverband ist verpflichtet, die Bezirksverbände mit 50 Prozent an der Summe der
12 nach Absatz 4 und 5 gezahlten Mandatsträgerbeiträge zu beteiligen. Der Anspruch eines
13 Bezirksverbandes gegen den Landesverband berechnet sich anhand der tatsächlichen
14 geleisteten Mandatsträgerbeiträge derjenigen Parteimitglieder, die Mitglied der
15 Bezirksversammlung des entsprechenden Bezirkes sind. Der Landesverband muss den
16 Anteil an die Bezirksverbände mindestens jährlich überweisen.

17 **IV. Schlussbestimmungen**

18 **§ 11 Inkrafttreten**

19 ¹Die Beitragsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft. ²Die Regelungen werden auf das
20 Kalenderjahr 2015 angewendet.

21 § 10 wurde auf dem Landesparteitag vom 25./26. 11. 2017 geändert.¹

¹ § 10 am 13./14. Juli 2024 neugefasst.